

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 11. 3. 2009

Nummer 10

INHALT

A. Staatskanzlei**B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**

- Beschl. 20. 1. 2009, Zusammenlegung der Niedersächsischen Lottostiftung und der Niedersächsischen Sportstiftung zur Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung 294
- Bek. 23. 2. 2009, Anerkennung der Carola-Wüstefeld-Stiftung 296
- Bek. 23. 2. 2009, Anerkennung der St. Matthäus-Stiftung Hunteburg 296
- RdErl. 24. 2. 2009, Landesbetrieb Logistik Zentrum Niedersachsen; Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung ... 296
- 20120
- Bek. 24. 2. 2009, Anerkennung der Gebrüder-Friese-Stiftung 301
- Bek. 24. 2. 2009, Anerkennung der Stiftung Bürgerverein Wolfenbüttel 301
- Bek. 25. 2. 2009, Anerkennung der vaann-Stiftung 301
- Bek. 27. 2. 2009, Anerkennung der Lessing-Theater-Stiftung Wolfenbüttel 301

C. Finanzministerium

- RdErl. 9. 2. 2009, Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), zugleich für Bauaufgaben des Landes (RLBau); Maßnahmen zur Beschleunigung investiver Maßnahmen im Landesbau (Konjunkturpaket II) 302
- 21077

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

- Erl. 18. 2. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 302
- 21132
- Erl. 23. 2. 2009, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Vomhundertsatzes für das Kalenderjahr 2008 303
- 84200
- Bek. 27. 2. 2009, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2010 — 303

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

- Erl. 17. 2. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren des wissenschaftlichen Personals an niedersächsischen Hochschulen 305
- 21147

F. Kultusministerium

- Erl. 18. 2. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren 306
- 22420

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- RdErl. 19. 2. 2009, Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen 306
- 93150

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

- Erl. 10. 2. 2009, Zuständigkeitsregelung im Bereich des Fleischrechts 307
- 78630
- RdErl. 18. 2. 2009, Richtlinie über die Herstellung von Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbTGBau) 308
- 78350

I. Justizministerium**K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz****Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

- Bek. 18. 2. 2009, Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 11 NWG für die Entnahme von Wasser aus der Ems und die Einleitung von Sole in die Ems für die Errichtung des Gaskavernenspeichers Jemgum der EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg, und der WINGAS GmbH, Kassel 308

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

- Vfg. 24. 2. 2009, Übertragung der Straßenbaulast des Großparkplatzes Torfhaus der Bundesstraße 4 auf dem Gebiet der Bergstadt Altenau 309

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Bek. 24. 2. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH, Gewerbeabfalldeponie Berkum) 309
- Bek. 24. 2. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bayer Schering Pharma AG, Klein Biewende) 309

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Bek. 2. 3. 2009, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Norddeutsche Hartchrom GmbH & Co. KG, Ganderkesee) 310

Rechtsprechung

- Bundesverfassungsgericht 310

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Zusammenlegung der
Niedersächsischen Lottostiftung und der
Niedersächsischen Sportstiftung zur
Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung****Beschl. d. LReg v. 20. 1. 2009
— MI-44.22-120 866/18-029 —**

Die LReg hat in ihrer Sitzung am 20. 1. 2009 gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die am 17. 12. 2008 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Lottostiftung und vom Kuratorium der Niedersächsischen Sportstiftung beschlossene Zusammenlegung der Niedersächsischen Lottostiftung und der Niedersächsischen Sportstiftung zur Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung genehmigt.

In derselben Sitzung hat die LReg die durch Zusammenlegung der vom Land Niedersachsen durch Stiftungsgeschäft vom 7. 9. 1993 errichteten Niedersächsischen Lottostiftung und der vom Niedersächsischen Landessportbund e. V. durch Stiftungsgeschäft vom 24. 7. 2006 errichteten Niedersächsischen Sportstiftung durch Organbeschlüsse vom 17. 12. 2008 errichtete Stiftung bürgerlichen Rechts „Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung“ gemäß § 80 BGB i. V. m. den §§ 4 und 18 Abs. 1 NStiftG als rechtsfähig anerkannt.

Die Satzung der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung wird in der **Anlage** bekanntgegeben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung
Am TÜV 4
30519 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 294

Anlage**Satzung
der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung****§ 1**

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a) des Sports insbesondere von Aktivitäten zugunsten des Breiten-, Leistungs- und Nachwuchssports in Niedersachsen,
- b) der Integration von Zugewanderten und Menschen mit Migrationshintergrund in Niedersachsen durch steuerbegünstigte Körperschaften und
- c) mildtätiger Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften

sowie die Beschaffung von Mitteln für die genannten Zwecke.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Bewilligung von Zuschüssen insbesondere in den Bereichen Sport:

- Sportstättenbau,
- Bau und Betrieb von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren
- Übungsbetrieb im Breiten- und Leistungssport
- Aus- und Fortbildung (Lehrwesen)
- Sportfachtagungen
- Leistungssport
- Behindertensport
- Durchführung von Sportveranstaltungen
- sportliche Jugendarbeit
- Beschäftigung von hauptberuflichen Sportlehrkräften und Landestrainer/innen bzw. von Übungsleiter/innen

- sportmedizinische Beratung und Betreuung sowie Anti-Doping-Maßnahmen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsservice
 - Versicherungen
- und Integration:
- Maßnahmen zum erfolgreichen Übergang von der Schule in die Arbeitswelt
 - Integration von Frauen und Mädchen
 - Integration von Jungen und männlichen Jugendlichen
 - Integration in Wohnquartieren, Nachbarschaften und Stadtteilen
 - Förderung der interkulturellen Kompetenz von haupt- und ehrenamtlich Tätigen
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Migranten
 - Maßnahmen für Toleranz und Akzeptanz sowie gegen Diskriminierung und Rassismus
 - Integration im und durch den Sport.

(3) Die Satzungszwecke können auch durch Eigenveranstaltungen und die treuhänderische Verwaltung unselbstständiger Stiftungen verwirklicht werden.

(4) Die Stiftung fördert unabhängig von staatlichen, kommunalen und privaten Maßnahmen.

(5) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen und ihre Maßnahmen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung ist entstanden aus der Niedersächsischen Sportstiftung und der Niedersächsischen Lottostiftung. Das Grundstockvermögen der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung ergibt sich aus den jeweiligen Grundstockvermögen dieser Stiftungen. Es besteht somit aus

- a) einem Anspruch auf Übertragung des Stiftungsvermögens der Niedersächsischen Lottostiftung,
- und
- b) einem Anspruch auf Übertragung des Stiftungsvermögens der Niedersächsischen Sportstiftung.

(2) Von dem Grundstockvermögen werden Mittel in Höhe von 50 000 getrennt vom übrigen Stiftungsvermögen bewirtschaftet; die hierauf entfallenden Erträge werden unter der Bezeichnung „Neue Presse-Sportstiftung“ für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a im Verbreitungsgebiet der Neuen Presse verwendet. Gleiches gilt für die unter dieser Bezeichnung zufließenden Zuwendungen. Es handelt sich hierbei um eine mit eigenem Namen verbundene Zustiftung zur ehemaligen Niedersächsischen Sportstiftung. Die Entscheidung über die Verwendung nach den Sätzen 1 und 2 trifft ausschließlich die Vertreterin oder der Vertreter des Landessportbunds Niedersachsen e. V. im Vorstand. Die Regelungen des § 7 Abs. 5 Satz 3 und des § 8 Abs. 3 finden insoweit keine Anwendung.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen. Die Verwendung der Erträge aus Zustiftungen kann durch den Zuwendungsgeber im Rahmen der Stiftungszwecke nach § 2 regional und bzw. oder sachlich beschränkt werden.

(4) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 der Abgabenordnung) gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(5) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 5

Verwendung der Mittel

(1) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen Dritter sowie die Abgaben, die der Stiftung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zufließen.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

(4) Bei der Vergabe der Mittel werden der in § 2 Abs. 1 Buchst. a genannte Stiftungszweck mit 75 v. H. und der in § 2 Abs. 1 Buchst. b genannte Stiftungszweck mit 25 v. H. berücksichtigt. Diese Aufteilung findet auf zweckgebundene Spenden und auf Erträge zweckgebundener Zustiftungen keine Anwendung. Die Bereitstellung von Mitteln für mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung an steuerbegünstigte Körperschaften ergibt sich aus § 10 Abs. 2.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- der Stiftungsrat.

(2) Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener, nachgewiesener Auslagen. Sitzungsgelder dürfen nicht gezahlt werden.

(4) Die Haftung der Organmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus vier Mitgliedern:

- zwei Mitgliedern, die von der niedersächsischen Landesregierung vorgeschlagen werden,
- einem Mitglied, das vom Landessportbund Niedersachsen e. V. vorgeschlagen wird, und
- einem Mitglied, das vom Niedersächsischen Fußballverband e. V. vorgeschlagen wird.

(2) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren gewählt. Dabei ist auch über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz zu entscheiden. Wiederwahl — auch wiederholt — ist zulässig.

(3) Für den ersten Vorstand der Stiftung gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Berufung unter der Beachtung der Vorschlagsrechte des Absatzes 1 durch die Niedersächsische Landesregierung für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren erfolgt.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt. Eine Abwahl während der Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Eine Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern gegeben. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Mitgliedern des Vorstands. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Für die bei Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten einschließlich der Geschäftsführung kann der Vorstand eine oder mehrere hauptberufliche Kräfte bestellen und bzw. oder Dritte hiermit betrauen.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder, darunter eines, das den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz wahrnimmt, gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Er ist Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Der Vorstand beruft und überwacht die Geschäftsführung. Er bereitet die Entscheidungen des Stiftungsrates vor.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln im Einzelfall bis zu einem Betrag von 20 000 €. Besonders gelagerte Einzelfälle sind dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 9

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Personen:

- dem Niedersächsischen Minister für Inneres, Sport und Integration,
- der niedersächsischen Integrationsbeauftragten,
- zwei Mitgliedern, die von der Niedersächsischen Landesregierung, und
- drei Mitgliedern, die vom Landessportbund Niedersachsen e. V. benannt werden, sowie
- einem Mitglied, das vom Sparkassenverband Niedersachsen, und
- einem Mitglied, das von der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH benannt wird.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbenennung — auch wiederholt — ist zulässig.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrates die Aufgaben bis zur Neubenennung fort. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit benannt. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheiden die Mitglieder aus ihrem Amt im Stiftungsrat aus.

(4) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen, wobei mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr durchzuführen ist. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn der oder die Vorsitzende des Vorstandes oder mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrates dies beantragen.

(5) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; § 12 Abs. 1 bleibt unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden beziehungsweise im Vertretungsfall der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Der Stiftungsrat gibt der Stiftung eine Geschäftsordnung. Hierin können auch Regelungen über die Vertretung der Vorstandsmitglieder und eine Neufestlegung der in den §§ 8 und 10 genannten Betragsgrenzen für die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln getroffen werden.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat beschließt über

- den jährlichen Haushaltsplan,
- die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresabschluss),
- die Bestellung der Wirtschaftsprüfung gemäß § 11,
- den Erlass von Förderrichtlinien,
- die Vergabe von Fördermitteln über 20 000 € im Einzelfall sowie in besonders gelagerten Einzelfällen (§ 8 Abs. 3) und
- in sonstigen in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten.

(2) Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Haushaltsplans Fördermittel bis zur Höhe von 5 v. H. für den in § 2 Abs. 1 Buchst. c genannten Stiftungszweck bereitstellen und insoweit von der Aufteilung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 abweichen.

(3) Der Stiftungsrat beschließt aufgrund des geprüften Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstands.

§ 11

Haushaltsjahr, Prüfung

(1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres die Jahresabrechnung

mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.

(2) Die Jahresrechnung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, die sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstreckt. Die Bestellung erfolgt durch den Stiftungsrat.

(3) Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen.

§ 12

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

(1) Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung, über die Aufhebung der Stiftung (z. B. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke) und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden vom Vorstand und Stiftungsrat jeweils mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder gefasst.

(2) Diese Satzung und ihre Änderungen werden im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

(3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen der in § 4 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a genannte Teil des Grundstockvermögens sowie zweckgebundene Zustiftungen für die in § 2 Abs. 1 Buchst. b und c genannten Stiftungszwecke an das Land Niedersachsen, während der in § 4 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b genannte Teil des Grundstockvermögens sowie zweckgebundene Zustiftungen für den in § 2 Abs. 1 Buchst. a genannten Stiftungszweck an den Landessportbund Niedersachsen e. V. fallen; der verbleibende Rest des Stiftungsvermögens fällt zu gleichen Teilen an das Land Niedersachsen und an den Landessportbund Niedersachsen e. V. Die Anfallberechtigten haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.

Anerkennung der Carola-Wüstefeld-Stiftung

Bek. d. MI v. 23. 2. 2009
— RV OL 2.03-11741-04 (032) —

Mit Schreiben vom 20. 2. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Testaments der Carola Makkouk geb. Wüstefeld vom 10. 5. 2005 und der Stiftungssatzung vom 10. 2. 2009 die Carola-Wüstefeld-Stiftung mit Sitz in der Stadt Cloppenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ziele und Aufgaben des Museumsdorfes Cloppenburg — Niedersächsisches Freiluftmuseum —. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Abführung der gesamten Netto-Erträge aus dem Stiftungsvermögen verwirklicht.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Carola-Wüstefeld-Stiftung
c/o Museumsdorf Cloppenburg
Postfach 13 44
49643 Cloppenburg.

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 296

Anerkennung der St. Matthäus-Stiftung Hunteburg

Bek. d. MI v. 23. 2. 2009
— RV OL 2.03-11741-09 (071) —

Mit Schreiben vom 13. 2. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), auf-

grund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 13. 12. 2008 die St. Matthäus-Stiftung Hunteburg mit Sitz in der Gemeinde Bohmte gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung einer Vollzeit-Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Matthäus Hunteburg, sowie im Nebenzweck die Förderung des lokalen evangelisch-lutherischen Gemeindelebens in der Kirchengemeinde Hunteburg.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

St. Matthäus-Stiftung Hunteburg
c/o Rittergut Streithorst
Streithorstweg 4
49163 Bohmte-Hunteburg.

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 296

Landesbetrieb Logistik Zentrum Niedersachsen; Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung

RdErl. d. MI v. 24. 2. 2009 — 12.12-01519/08 —

— VORIS 20120 —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 30. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1510)

— VORIS 20120 —

b) RdErl. v. 30. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1510)

— VORIS 20120 —

1. Aufgrund des Bezugsbeschlusses zu a werden die Betriebsanweisung (**Anlage 1**) und die Beschaffungsordnung (**Anlage 2**) für das Logistik Zentrum Niedersachsen in den aktualisierten Fassungen bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2008 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 296

Anlage 1

Betriebsanweisung für das Logistik Zentrum Niedersachsen

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) ist ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO und Teil der Landesverwaltung. Es gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesoberbehörde, sofern diese Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Logistik Zentrum Niedersachsen“ und hat seinen Sitz in Hann. Münden mit Außenstelle in Hannover.

§ 2

Kernaufgaben

(1) Dem LZN obliegt die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die niedersächsische Landesverwaltung.

(2) Daneben obliegt dem LZN im Rahmen von rechtsverbindlichen Kooperationen der Einkauf und die Belieferung der Bediensteten sowie der Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung mit Dienst- und Schutzkleidung sowie mit Sonderausstattung.

(3) Das LZN betreibt im Rahmen seiner Aufgaben Produktentwicklung, Produktweiterentwicklung und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung.

(4) Das Leistungsangebot und die Nutzung des LZN werden in einer Beschaffungsordnung festgelegt.

§ 3

Erweiterter Aufgabenbereich

Das LZN kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben im Rahmen des § 2 Abs. 1 und 2 übernehmen.

Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltung, soweit rechtliche Rahmenbedingungen nicht entgegenstehen und die Erfüllung der Kernaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

II. Betriebsführung und Aufsicht

§ 4

Grundsätze, Organisation

(1) Das LZN nimmt im Rahmen der Betriebsanweisung seine Aufgaben selbständig wahr.

(2) Das LZN wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des LZN nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, den Bestimmungen dieser Betriebsanweisung sowie den Vorgaben der allgemeinen Dienst- und Fachaufsichtsbehörde mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit. Sitz der Geschäftsführung ist Hann. Münden.

(4) Das LZN gliedert sich in Abteilungen. Entscheidungen zur Ablauf- und Aufbauorganisation trifft das LZN unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in eigener Verantwortung. Die §§ 26 und 74 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

(5) Bei der Zahlbarmachung von Dienstbezügen und Entgelten sowie besoldungs- oder entgeltrechtlichen Nebenleistungen bedient sich das LZN des NLBV.

(6) Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Logistik Zentrum Niedersachsen“ abgegeben.

(7) Das LZN gibt sich eine Geschäftsordnung, welche das Nähere regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Befugnisse der Geschäftsleitung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienst-vorgesetzte oder Dienstvorgesetzter i. S. der dienstrechtlichen Bestimmungen. Der Geschäftsleitung obliegt die Ergebnisverantwortung des LZN.

§ 6

Aufsicht

(1) Das LZN untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MI (Aufsichtsbehörde). Sie soll auf der Basis einer Kultur des Vertrauens unter Nutzung neuer Steuerungsinstrumente, wie z. B. Leitbild, Zielvereinbarung, erfolgen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem LZN Weisungen erteilen. Sie hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorfälle.

(3) Der Aufsichtsbehörde sind vorbehalten:

- die Änderung der Betriebsanweisung,
- die Zustimmung zum Preisverzeichnis einschließlich der Stundenverrechnungssätze für Dienstleistungen und zum Produktkatalog,
- die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Beschaffungsordnung nebst Anlagen,
- die Übertragung und der Widerruf der Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und die Genehmigung des Jahresabschlusses.

(4) Das LZN hat die Aufsichtsbehörde über die wirtschaftliche Entwicklung und im Einzelfall über Ereignisse und Tendenzen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.

§ 7

Betriebsausstattung

Das Land Niedersachsen stellt dem LZN die notwendigen Flächen zur Erfüllung des Betriebszweckes gegen Nutzungs-entgelt zur Verfügung.

III. Grundsätze der Aufgabenerledigung

§ 8

Auftragsabwicklung

(1) Das LZN erbringt seine Leistungen aufgrund von Warenanforderungen bezugsberechtigter Personen und Dienststellen (Bestellungen).

(2) Für die Auftragsabwicklung sind Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen.

(3) Das LZN darf die bei ihm gespeicherten und ihm übergebenen Daten nur im Rahmen des erteilten Auftrags oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers verarbeiten. Jeder Auftraggeber hat uneingeschränkten Zugriff auf die ihn betreffenden Daten. Das Prüfungsrecht des LRH bleibt unberührt.

§ 9

Vertrieb der Produkte

Das LZN vertreibt seine Produkte direkt oder indirekt nach Art eines Versandhandelshauses. Für die Distribution bedient sich das LZN eines privaten Dienstleisters.

IV. Wirtschaftsführung

§ 10

Grundsätze

(1) Die Tätigkeit des LZN ist insgesamt nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Sie ist nach kaufmännischer Bewertung kostendeckungsorientiert. In den Haushaltsjahren 2008 und 2009 sind Zuführungen des Landes vorgesehen. Ziel ist ein sich selbst tragender Landesbetrieb.

(2) Die Wirtschaftsführung des LZN erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

(3) Die Leistungen des LZN sind kostendeckend zu kalkulieren.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Besonderheiten zur Aufstellung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan tritt mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung des Artikels 66 der Niedersächsischen Verfassung und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 12

Besonderheiten zum Zahlungsverkehr

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält das LZN ein Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank. Das Konto nimmt banktäglich am automatischen Verstärkungs- und Abführungsverfahren teil.

V. Ergänzende Regelungen

§ 13

Mittelstandsförderung

Bei der Ausschreibung von Produkten und Leistungen ist das LZN der Mittelstandsförderung besonders verpflichtet. Hierzu sind geeignete Maßnahmen vorzusehen wie:

- Berücksichtigung mittelständischer Interessen durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillote (§ 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — GWB —, § 5 VOL/A),
- Zulassung der Angebote von Arbeits-/Bietergemeinschaften aus kleinen und mittleren Unternehmen — im Folgenden: KMU — (§ 7 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A),
- regelmäßige Aufforderung von KMU zur Angebotsabgabe in angemessenem Umfang bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe (§ 7 Nr. 3 VOL/A),
- angemessene Beteiligung bei der Erteilung von Unteraufträgen (§ 10 Nr. 2 VOL/A).

§ 14

Korruptionsprävention

Bei der Auftragsvergabe hat das LZN geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention vorzusehen. Besonderes Augenmerk ist auf die Korrektheit des Vergabeverfahrens, der Unterlagen und der Dokumentation zu richten. Die Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung, insbesondere die Antikorruptionsrichtlinie, sind zu beachten.

§ 15

Umweltgerechte, ökologische und soziale Beschaffung

(1) Bei den Beschaffungen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass auch umweltbezogene und soziale Aspekte Berück-

sichtigung finden. Für diese Fälle sind alle vorgesehenen Kriterien, einschließlich deren Gewichtung, bereits in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen transparent darzulegen. Aus den als geeignet eingestuften Angeboten (§ 97 Abs. 4 GWB) sind entsprechende Kriterien im Rahmen der Wertung zur Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots heranzuziehen.

(2) Umweltgerechte Produkte/Produktgruppen, die durch ein Umweltzeichen oder entsprechendes Prüfsiegel gekennzeichnet sind, sollen bei gleicher Eignung (§ 97 Abs. 4 GWB) vorrangig beschafft werden, wenn wirtschaftliche Aspekte dies nicht ausschließen.

(3) Ökologische Aspekte sind bei Beschaffungen dem Grunde nach einzubeziehen. Fragen werden in enger Zusammenarbeit mit dem MU geklärt.

(4) Im Beschaffungsverfahren, insbesondere bei der Auswertung von Ausschreibungsangeboten, ist die Registrierung derjenigen am Wettbewerb teilnehmenden Anbieter in die Vergabeentscheidung einzubeziehen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 3. 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) — ABl. EU Nr. L 114 S. 1; 2002 Nr. L 327 S. 10 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), entsprechend zertifiziert sind.

(5) Ein Nachweis der Eintragung in das Europäische Standortregister ist mit dem Angebot vorzulegen. Hierauf ist bereits in den Bekanntmachungen i. S. der §§ 17 und 17 a VOL/A hinzuweisen.

VI. Schlussbestimmung

§ 16

Inkrafttreten

Diese Betriebsanweisung tritt am 1. 1. 2009 in Kraft.

Anlage 2

Beschaffungsordnung für das Logistik Zentrum Niedersachsen

Präambel

Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die niedersächsische Landesverwaltung erfolgt grundsätzlich durch zentrale Stellen. Durch die Zentralisierung der Beschaffungsvorgänge werden Prozesskosten gesenkt und Preisvorteile erzielt. Insbesondere die Standardisierung der Artikel, die Reduzierung der Artikelvielfalt, die Zusammenfassung von Ausschreibungen und der Abschluss von Rahmenverträgen lassen durch eine bessere Nutzung des Wettbewerbs Preisreduzierungen erwarten. Die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist durch die Bündelung von Vergabekompetenz — im Hinblick auf die zunehmende Komplexität des Vergaberechts — besser gewährleistet.

1. Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN)

Dem LZN obliegt die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die niedersächsische Landesverwaltung, soweit nicht andere zentrale Beschaffungsstellen mit dieser Aufgabe betraut sind. Ausnahmen von der zentralen Beschaffung sind insbesondere in der Anlage 1 zu dieser Beschaffungsordnung festgelegt. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Sonderausstattung im Rahmen der länderübergreifenden Kooperationen bleibt unberührt.

Die Anschrift des LZN lautet:

Logistik Zentrum Niedersachsen
Gimter Straße 26
34346 Hann. Münden.

2. Geltungsbereich

Diese Beschaffungsordnung gilt für alle Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung in Niedersachsen, deren Beschaffungskosten entweder direkt über Haushaltspläne oder indirekt über Wirtschaftspläne im Landeshaushalt veranschlagt sind oder über Dritt- bzw. Projektmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Bedarfe über das LZN zu beschaffen (Kontrahierungsverpflichtung). Ausgenommen sind die Hochschulen, die Lan-

deskrankenhäuser, die Staatstheater, der LRH, der LT, die Landesvertretungen beim Bund und bei der EU, der Verfassungsschutz sowie Behörden, die aufgrund einer länderübergreifenden Kooperation bzw. Zusammenarbeit mit Bundesverwaltungen andere Beschaffungsstrukturen nutzen. Es wird ihnen sowie allen weiteren Einrichtungen der Landesverwaltung freigestellt, sich bei der Beschaffung des LZN zu bedienen.

Mit dieser Beschaffungsordnung wird die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen im Bereich der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) — ausgenommen Bauleistungen — und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in den jeweils geltenden Fassungen geregelt, soweit nicht die beigefügten Ausnahmeregelungen (Anlage 1) greifen.

Die zentrale Beschaffung weiterer spezifischer Waren und Dienstleistungen obliegt

- dem LSKN für elektronische Hard- und Software und für Telekommunikationsbedarfe sowie Vordrucke der zentralen Vordruckstelle,
- dem LGN für die Bereitstellung standardisierter und Beschaffung spezifischer Geobasisdaten (digitale Liegenschafts-/Landschaftsinformationen, topographische Karten, Luftbilder),
- dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen für liegenschaftsbezogene Dienstleistungen,
- der NLSStBV für Dienstleistungen im Bereich des Straßen- und Verkehrswegebau.

3. Funktion einer Bestellerin oder eines Bestellers

Die Anforderung von Waren und Dienstleistungen beim LZN erfolgt über von den Dienststellen autorisierte Bestellerinnen oder Besteller. Sie erhalten über eine Benutzerkennung (elektronische Signatur) Zugang zu den elektronischen Warenkörben zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Bestellung bzw. weisen sich durch die Kennung gegenüber dem Kundenservice des LZN als berechtigte Bestellerinnen oder Besteller aus. Die Anzahl der Bestellerinnen und Besteller ist zu begrenzen. In den Dienststellen bündeln sie die Bestellungen und leiten sie an den Kundenservice des LZN weiter. Bestellungen werden elektronisch, schriftlich oder fernmündlich entgegengenommen.

4. Produktkatalog/Webshop

Alle Waren und Artikel werden in einem elektronischen Produktkatalog gelistet. Im Webshop werden standardisierte Waren und Artikel angeboten. Produktkatalog und Webshop gliedern sich in spezifische Produkt- und Warengruppen. Die Zugriffe auf die einzelnen Produkt- und Warengruppen können gesondert vergeben werden. Produktkatalog und Webshop werden, wenn wirtschaftliche oder dienstliche Gründe dies erfordern, in Zusammenarbeit mit den Kunden (Nutzergruppen), weiterentwickelt.

5. Nicht standardisierte Produkte, Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen

Nicht standardisierte Produkte oder Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen werden durch das LZN ausgeschrieben und nach fachtechnischer Stellungnahme des Kunden durch das LZN beschafft bzw. vermittelt. Der Kunde stellt die notwendige Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Er trägt die Verantwortung für die fachtechnische Eignung des Produkts, führt die Qualitätskontrolle und die ggf. erforderliche technische Abnahme durch. Das LZN unterstützt den Kunden auf Wunsch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung.

Wenn aufgrund der Nachfrage nach einem Produkt eine Standardisierung möglich ist, wird der Artikel im Produktkatalog und im Webshop gelistet.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsverwaltung sind die Werkbetriebe der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten bei Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen, die dort hergestellt oder angeboten werden, im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

6. Aufgaben der zentralen Beschaffungsstelle

Das LZN erbringt seine Leistungen produktspezifisch zeitnah. Der zentralen Beschaffungsstelle obliegt insbesondere die

- a) kontinuierliche Marktbeobachtung,

- b) Beratung der Dienststellen,
- c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den geltenden Verdingungsordnungen sowie den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- d) Geltendmachung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen (Gewährleistungen, Reklamationen),
- e) Produktentwicklung, Qualitätskontrolle sowie Qualitätssicherung, Produktstandardisierung und -bemusterung,
- f) Produktcontrolling und Qualitätsmanagement.

7. Preise, Entgelte, Abrechnung

Die Tätigkeit des LZN ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Es kalkuliert seine Preise gemäß § 26 LHO grundsätzlich kostendeckend. Auf standardisierte Waren werden festgelegte Gemeinkostenzuschläge erhoben. Bei Einzel- und Sonderbeschaffungen sowie bei der Vermittlung von Dienstleistungen bemisst sich der Zuschlag am Aufwand.

Die Abrechnung mit dem Hersteller bzw. Lieferanten erfolgt grundsätzlich durch das LZN. Das LZN stellt den Dienststellen die Ware zuzüglich des Gemeinkostenzuschlags in Rechnung.

8. Bestell-/Lieferverfahren

Alle Lieferungen und Leistungen des LZN erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Beschaffungsordnung und der in Anlage 2 beigefügten Nutzervereinbarung. Davon abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie zwischen dem LZN und dem Kunden schriftlich vereinbart worden sind.

Beschaffungen werden vom LZN im eigenen Namen getätigt, soweit es nicht aufgrund einer gesonderten Vereinbarung im Namen und für Rechnung der Dienststellen tätig wird.

Das LZN vertreibt seine Produkte direkt oder indirekt nach Art eines Versandhandelshauses. Für die Distribution bedient sich das LZN bei lagerhaltigen Artikeln eines privaten Dienstleisters. Bei Direktlieferung ist der Auftragnehmer für die Organisation der Auslieferungen zuständig.

Die Bestell- und Lieferverfahren der zentralen Beschaffungsstelle werden auf allgemein zugänglichen Informationsplattformen beschrieben.

9. Datenschutz, Vertraulichkeit

Das LZN speichert Daten, die zur Abwicklung von Bestellungen und zur Pflege seiner Kunden-/Lieferantenbeziehungen benötigt werden. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften wird sichergestellt. Das LZN sichert die vertrauliche Behandlung der erhobenen Daten und Erkenntnisse zu.

Preise, Vergütungen sowie allgemeine technische Bedingungen für Lieferung und Leistungen, die in Vergabeverfahren bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln, soweit die schutzwürdigen Interessen der Anbieter zu wahren sind (§ 22 Nr. 6 VOL/A, § 4 Nr. 8 VOF). Die Interessen der beteiligten Parteien werden gewahrt.

10. Inkrafttreten

Diese Beschaffungsordnung tritt am 1. 1. 2009 in Kraft.

Anlage 1

(zu Nummer 1 Abs. 1 der Beschaffungsordnung)

Ausnahmen von der zentralen Beschaffung

Waren und Artikel aus dem Produktkatalog oder Webshop sowie Einzel- und Sonderbedarfe und Dienstleistungen sind grundsätzlich über das LZN zu beschaffen, soweit die nachstehenden Regelungen nichts anderes bestimmen.

1. Eilbedarf/Kleinbetragsregelung

Eilbedarfe, deren Beschaffungen unvorhersehbar und unaufschiebbar sind, dürfen direkt von den Dienststellen bis zu einem Betrag von 500 EUR netto (Gesamtwert des Auftrags) beschafft werden. Über 500 EUR netto hinausgehende Eilbedarfe sind vor Einleitung einer Beschaffungsmaßnahme vom LZN zur Selbstbeschaffung freizugeben. Die Beschaffung von Eilbedarfen ist aktenkundig zu machen.

Waren und Artikel, die in keiner Artikelgruppe des Produktkatalogs oder im Webshop gelistet sind, können bis zur Höhe von 250 EUR netto selbst beschafft werden. Soweit diese Waren oder Artikel standardisiert werden können, sind sie ins Angebot des LZN aufzunehmen.

Im Rahmen der Kleinbetragsregelung können Produkte und Waren von sozialen Werkstätten bzw. Betrieben (z. B. Behindertenwerkstätten) ohne Rücksprache mit dem LZN selbst beschafft werden.

2. Geringwertige Güter des täglichen Bedarfs

Verbrauchsgüter von geringem Wert sowie Blumen und Pflanzen unterliegen nicht der zentralen Beschaffung.

3. Ausnahmen von der zentralen Beschaffung

Nicht einer zentralen Beschaffung unterliegen außerdem folgende

3.1 Produktgruppen:

- Arzneimittel,
- Lebensmittel, Getränke,
- Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur,
- Geschenke im Rahmen von Repräsentationen,
- Bilder, Gemälde für die Ausstattung von Räumen,
- Bedarfe, die zentral von anderen Ländern bzw. der Bundesverwaltung beschafft werden,
- und

3.2 Dienstleistungen:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Nachrichtenbeschaffung,
- Aus- und Fortbildung,
- medizinische Versorgung,
- Wirtschaftsprüfungsleistung,
- Gutachten und Dolmetscherleistungen,
- Rechtsanwalts- und Notariatsleistungen.

4. Hochspezifische Produktbereiche

Hochspezifische Produkte und Dienstleistungen sind von der zentralen Beschaffung ausgenommen:

- Referenzmaterialien und Produkte, die aufgrund von Prüfungsaufgaben von Dienststellen der Landesverwaltung im Bereich der Betriebssicherheit, der Lebensmittelkontrolle oder in tierseuchenbekämpfungs- und tierschutzrelevanten Bereichen beschafft werden,
- Infektionsschutzmittel (antivirale Medikamente und pandemische Impfstoffe sowie Impfstoffe für den Bereich des medizinischen Zivil- und Katastrophenschutzes),
- Bedarfe zur Sicherstellung von Akkreditierungen sowie anlassbedingte Laborbedarfe wie Testreagenzien oder Kultur-Medien auf Trägermaterial,
- Bedarfe des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN),
- Beschaffung und Einbau von hochspezifischen Geräten in Fahrzeugen der Fachverwaltungen,
- Gegenstände, Einsatzmittel oder Spezialtechnik der Polizei, die der VSA-Einstufung unterliegen bzw. aus ermittlungstaktischen Gründen nicht öffentlich werden dürfen, sowie Gegenstände, deren Beschaffung aus Gründen polizeilicher Sofortlagen einer besonderen Eilbedürftigkeit unterliegen,
- Waffen, Munition, explosionsgefährliche Stoffe, pyrotechnische Gegenstände und Reizstoffe für die Polizei,
- sicherheitstechnische Anlagen, Materialien im Rahmen der kleineren Bauunterhaltung sowie Rohstoffe zur Verarbeitung in den Eigenbetrieben des Justizvollzugs,
- Gemälde und Kunstgegenstände nicht bestimmbarer Wertes für museale Zwecke,
- Archivalien und Folianten,
- Orden, Ehrenzeichen sowie Dienstmarken,
- Tiere aller Art einschließlich Diensthunde und -pferde sowie Tierfutter, insbesondere Lebendfutter,
- Zuchtmaterial,
- im Bereich der wissenschaftlichen Ornithologie,
- hochspezifische Lern- und Lehrmittel, Unterhaltungs-, Spiel- und Sportgeräte sowie Ausstattungsgegenstände für Belange von behinderten Menschen,
- Betriebsstoffe und Dienstleistungen zum Unterhalt von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,

- für die Magazinierung, Entsäuerung, Restaurierung und Schutzverfilmung/Digitalisierung von Archiv- und Museumsgütern bzw. Folianten sowie zur Präparation von Tieren,
- für fachtechnische Aufgaben der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung, der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung einschließlich Küsten- und Hochwasserschutz und der Schadstoffunfallbekämpfung zu Land und zu Wasser,
- Dienstleistungen zur Entsorgung kontaminierter Stoffe und Materialien der Fachverwaltungen,
- Dienstleistungen im Bereich der Grundlagenvermessung, Fotogrammetrie sowie Kartografie und zur Erfassung von Dokumenten in Informationssystemen,
- Dienstleistungen zur Erhebung von Planungsdaten und zur Vorbereitung und Begleitung von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen für Vorhaben der Fachverwaltungen (Kernaufgaben),
- hochspezifische Druckmaterialien und Dienstleistungen für Landkarten- und Akzidenzdruck.

Grenzfälle sind zwischen dem Kunden und dem LZN abzustimmen.

5. Justizvollzugsarbeitsverwaltung

Gemäß der Allgemeinen Verfügungen des MJ haben die Justizbehörden sämtliche Waren und Dienstleistungen, die in den Werkbetrieben der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten hergestellt oder angeboten werden, von dort zu beziehen. Insoweit sind sie für diese Fälle von der zentralen Beschaffung auszunehmen. Damit wird dem gesetzlichen Auftrag zur Beschäftigung von Gefangenen Rechnung getragen.

6. Berücksichtigung von Ausstattungsserien bzw. Einstellungsstilen

Produkte, bei deren Beschaffung u. a. der Einstellungsstil zu berücksichtigen ist oder deren Auswahl eine Inaugenscheinnahme voraussetzt (z. B. besondere Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände wie Geschirr, Beleuchtungskörper etc.), sowie die Ergänzungen von Ausstattungsserien (z. B. Büromöbel) können in Absprache mit dem LZN von der zentralen Beschaffung ausgenommen werden.

7. Anpassung der Ausnahmeregelungen

Diese Ausnahmetatbestände sind regelmäßig zwischen dem LZN und den Kunden auf Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen.

Anlage 2

(zu Nummer 8 Abs. 1 der Beschaffungsordnung)

Vereinbarung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Logistik Zentrum Niedersachsen – Nutzervereinbarung –

Diese Vereinbarung regelt Rechte und Pflichten zwischen den Kunden und dem LZN im Geschäftsprozess und präzisiert die Ausführungen der Beschaffungsordnung.

1. Bestell- und Lieferverfahren

1.1 Alle Waren und Artikel werden in einem elektronischen Produktkatalog gelistet. Im Webshop werden standardisierte Waren und Artikel angeboten. Produktkatalog und Webshop gliedern sich in spezifische Produkt- und Warengruppen. Die Zugriffe auf die einzelnen Produkt- und Warengruppen können gesondert vergeben werden.

1.2 Die Anforderung von Waren und Dienstleistungen erfolgt über von den Dienststellen autorisierte Bestellerinnen oder Besteller. Sie erhalten über eine Benutzerkennung (elektronische Signatur) Zugang zu den elektronischen Warenkörben zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Bestellung bzw. weisen sich durch die Kennung gegenüber dem Kundenservice des LZN als berechtigte Bestellerinnen oder Besteller aus. Die Bestellberechtigung bezieht sich ausschließlich auf Artikel für den dienstlichen Bedarf. Ein Erwerb für den privaten Gebrauch oder zur Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Die Anzahl der Bestellerinnen und Besteller ist zu begrenzen. In den Dienststellen bündeln sie die Bestellungen und leiten sie an den Kundenservice des LZN weiter. Bestellungen werden elektronisch, schriftlich oder fernmündlich entgegengenommen.

Das LZN ist wie folgt erreichbar:

Logistik Zentrum Niedersachsen
Gimter Straße 26
34346 Hann. Münden
Hotline: 05541 702-777
24-Stunden-Fax: 05541 702-799
E-Mail: service.lzn.de
Webshop: www.lzn.niedersachsen.de.

Für telefonische Bestellungen sowie für Fragen zum Bestellvorgang oder zum Artikelsortiment steht ein Kundenservice an Werktagen von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) zur Verfügung. Bestellungen aus dem Standardsortiment erfolgen online mittels Webshop. Webshop und Fax stehen 24 Stunden täglich zur Verfügung.

Nicht standardisierte Produkte oder Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen werden durch das LZN ausgeschrieben und nach fachtechnischer Stellungnahme des Kunden durch das LZN beschafft. Der Kunde stellt die notwendige Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Er trägt die Verantwortung für die fachtechnische Eignung des Produkts, führt die Qualitätskontrolle und ggf. die technische Abnahme durch. Das LZN unterstützt den Kunden auf Wunsch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung.

1.3 Im Fall eines Modellwechsels, einer Produktveränderung oder Produktweiterentwicklung behält sich das LZN vor, einen nach Preis und Qualität gleichwertigen Artikel zu beschaffen.

1.4 Soweit keine gesonderte Lieferanschrift mitgeteilt wird, erfolgt die Lieferung der bestellten Ware an die Dienstanschrift der Bestellerin oder des Bestellers. Die Lieferung erfolgt in der Regel per Spedition oder Paketdienst.

2. Preise, Abrechnung, Kalkulation

2.1 Das LZN kalkuliert seine Preise gemäß § 26 LHO grundsätzlich kostendeckend. Auf standardisierte Waren werden festgelegte Gemeinkostenzuschläge erhoben. Bei Einzel- und Sonderbeschaffungen sowie bei der Vermittlung von Dienstleistungen bemisst sich der Zuschlag am Aufwand. Die Preise sind dem Webshop oder dem Angebot des LZN zu entnehmen. Die Abrechnung mit dem Hersteller/Lieferanten erfolgt grundsätzlich durch das LZN.

2.2 Die Kalkulation der Preise obliegt dem LZN. Im Rahmen einer vertrauensvollen und transparenten Zusammenarbeit wird das LZN die Ressorts in geeignetem Rahmen über die Bilanz und Kostenstruktur unterrichten. Dabei soll der Preisbildung eine wesentliche Bedeutung zukommen.

2.3 Für den Zeitraum der Gewährung einer Zuführung werden keine Gemeinkostenzuschläge auf den Einstandspreis kalkuliert. Das LZN stellt die Ware den Dienststellen zum Einstandspreis zur Verfügung. Diese Regelung greift nicht für niedersächsische Bedienstete der Polizei, der Justiz- und der Forstverwaltung, soweit sie sich im Rahmen der Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung sowie Sonderausrüstung des LZN bedienen.

3. Bezahlung

Alle Artikel werden grundsätzlich auf Rechnung geliefert. Zuzüglich zum Einstandspreis wird abhängig von der Art bzw. vom Umfang der Transportleistung ein Versandkostenanteil erhoben.

4. Gewährleistung

Die Ansprüche des Kunden richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen und Fristen, soweit sich durch nachstehende Regelungen keine Abweichungen ergeben. Schäden, die auf natürlichen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch oder mangelnde Pflege zurückzuführen sind, begründen keinen Anspruch gegen das LZN. Die Unsachgemäßheit bestimmt sich insbesondere nach den Angaben des Herstellers. Rechnung und Lieferschein sind Grundlage für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Im Gewährleistungsfall wird das LZN tätig. Bei technischen Artikeln ist direkt der in der Bedienungsanleitung genannte Hersteller oder Service-Partner anzusprechen.

5. Umtausch, Rückgabe

5.1 Bei Schutz- oder Dienstbekleidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt kostenlos ein Umtausch oder die Rückgabe erfolgen, soweit der Artikel in der übersandten Größe nicht passt oder den dienstlichen Anforderungen an das Bekleidungsstück nicht genügt. Das LZN benötigt zur

weiteren Bearbeitung die Originalverpackung und sämtliche beiliegenden Papiere des Herstellers unversehrt zurück. Die Umverpackung darf deshalb nicht mit einem Rücksendeaufkleber versehen werden. Maßanfertigungen sind von Umtausch oder Rückgabe ausgeschlossen.

5.2 Umtausch oder Rückgabe aller sonstigen Artikel ist in Absprache mit dem LZN möglich. Zur Klärung der Vorgehensweise ist der Kundenservice anzusprechen. Ein Umtausch kann grundsätzlich nicht erfolgen, wenn der Artikel auf speziellen Kundenwunsch gefertigt wurde.

6. Nutzergruppen

Zur Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem LZN und den Landesdienststellen und, um die Belange und Wünsche der Kunden besser berücksichtigen zu können, werden für bestimmte Produktgruppen des Standardsortiments Nutzergruppen gebildet. Aufgaben dieser Nutzergruppen sind die Mitgestaltung und Fortentwicklung des Produktkataloges, die Unterstützung bei der Standardisierung des Artikelsortiments sowie eine Qualitätssicherung der Produkte und Leistungen. Die Mitglieder der Nutzergruppen werden von den Behörden, Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung benannt. Das LZN trifft nähere Bestimmungen über Größe und Zusammensetzung der Nutzergruppen. Sie werden von der oder dem jeweiligen Fachverantwortlichen des LZN angeleitet.

7. Eigentumsvorbehalt

Die bestellte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des LZN. Vor Eigentumsübergang ist eine Veräußerung, Verarbeitung oder Umgestaltung der Ware ohne ausdrückliche Einwilligung des LZN nicht zulässig.

8. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und bei der Bestellabwicklung erforderlichenfalls im Rahmen der Zweckbestimmung an verbundene Unternehmen weitergeleitet.

9. Verschiedenes

9.1 Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Sonderausstattung im Rahmen der länderübergreifenden Kooperationen bleibt unberührt. Es gelten weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

9.2 Sofern für Fachbedienstete Bekleidungskonten geführt werden, bietet das LZN an, diese als virtuelle Konten weiterzuführen. Näheres bedarf einer gesonderten Abstimmung zwischen der Dienststelle und dem LZN.

Anerkennung der Gebrüder-Friese-Stiftung

Bek. d. MI v. 24. 2. 2009
— RV H 2.02 11741/ G 25 —

Mit Schreiben vom 24. 2. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 13. 10. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Gebrüder-Friese-Stiftung mit Sitz in Grünenplan gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des Vereins krebskranker Kinder e. V., gemeinnütziger Vereine sowie Schwerbehinderter und pflegebedürftiger Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Grünenplan, Gewährung von Stipendienzuschüssen an begabte Kinder der Gemeinde Grünenplan, falls deren Eltern dazu außerstande sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Gebrüder-Friese-Stiftung
c/o Consulting Team Vermögensverwaltung AG
Osterstraße 39 A
31134 Hildesheim.

— Nds. MBL Nr. 10/2009 S. 301

Anerkennung der Stiftung Bürgerverein Wolfenbüttel

Bek. d. MI v. 24. 2. 2009
— RV BS 2.07-11741/40-260 —

Mit Schreiben vom 24. 2. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Bürgerverein Wolfenbüttel mit Sitz in Wolfenbüttel aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 1. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die gemeinnützige und mildtätige Förderung und Entwicklung von Bildung, Erziehung und Wissenschaft, Jugend- und Altenhilfe, Kultur, Kunst und Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege, traditionellem Brauchtum und Heimatpflege, Sport und öffentlicher Gesundheitspflege, Völkerverständigung und demokratischem Staatswesen in Wolfenbüttel und der unmittelbaren Umgebung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Bürgerverein Wolfenbüttel
c/o Bankhaus C. L. Seeliger
z. H. Herrn Friedrich-Carl Heidebroek
Lange Herzogstraße 63
38300 Wolfenbüttel.

— Nds. MBL Nr. 10/2009 S. 301

Anerkennung der vaann-Stiftung

Bek. d. MI v. 25. 2. 2009
— RV H 2.02 11741/V 16 —

Mit Schreiben vom 25. 2. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 20. 2. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die vaann-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Familie des Stifters.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
vaann-Stiftung
c/o Rechtsanwälte und Notare Brinkmann.Weinkauf
Adenauerallee 8
30175 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 10/2009 S. 301

Anerkennung der Lessing-Theater-Stiftung Wolfenbüttel

Bek. d. MI v. 27. 2. 2009
— RV BS 2.07-11741/42-104 —

Mit Schreiben vom 26. 2. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die bürgerlich-rechtliche Lessing-Theater-Stiftung Wolfenbüttel mit Sitz in Wolfenbüttel aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 1. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Lessing-Theaters Wolfenbüttel.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
 Lessing-Theater-Stiftung Wolfenbüttel
 c/o Stadt Wolfenbüttel
 Stadtmarkt 3—6
 38300 Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 301

C. Finanzministerium

Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), zugleich für Bauaufgaben des Landes (RLBau); Maßnahmen zur Beschleunigung investiver Maßnahmen im Landesbau (Konjunkturpaket II)

RdErl. d. MF v. 9. 2. 2009 — 2131-26000-1-2 —

— VORIS 21077 —

Bezug: RdErl. v. 12. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 710)
 — VORIS 21077 —

Die Bundesregierung hat beschlossen, mit einem Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland der globalen Konjunkturkrise entgegenzuwirken. In dieser besonderen konjunkturellen Situation ist das Land Niedersachsen gefordert, die Investitionen zu erhöhen.

Zur beschleunigten Umsetzung der Konjunkturmaßnahmen wird das Verwaltungsverfahren in den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) zugleich für Bauaufgaben des Landes (RLBau) — siehe Bezugserlass — befristet vereinfacht. Die Kostengrenze für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes gemäß Abschnitt D der RLBau i. V. m. Nummer 1.3 der VV zu § 24 LHO wird von derzeit 1,0 Mio. EUR auf 5,0 Mio. EUR für den Zeitraum bis zum 31. 12. 2010 heraufgesetzt. Baumaßnahmen bis zu dieser Ausgabengrenze (einschließlich Baunebenkosten) unterliegen dem vereinfachten Veranschlagungsverfahren gemäß Abschnitt D der RLBau. Die Planungsaufträge sind unter Nennung der voraussichtlichen Gesamtkosten dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen und dem LRH in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, um eine Prüfung und Beratung im Einzelfall zu ermöglichen.

Dieser RdErl. tritt am 9. 2. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die
 Dienststellen des Staatlichen Baumanagements
 übrigen Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 302

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Erl. d. MS v. 18. 2. 2009 — 302-51011/17-1 —

— VORIS 21132 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Beratungsstellen, die schwerpunktmäßig im Bereich Gewalt gegen Kinder

und Jugendliche arbeiten. Zum Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gehören sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen, psychische und/oder körperliche Misshandlung und Vernachlässigung.

1.2 Ziel der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen und im Weiteren auch deren Familienangehörigen und Bezugspersonen, die von Gewalt und/oder Vernachlässigung betroffen sind, durch die Beratungsstelle Hilfestellung, Unterstützung und Information zu bieten. Dies ist zu gewährleisten durch

1.2.1 direkte (telefonische und persönliche) sozialpädagogische Beratung sowie durch geeignete (Krisen-)Interventionen,

1.2.2 präventive, d. h. offensive und aktiv-zugehende Information, Aufklärung und Beratung in ausgewählten Institutionen der Jugendhilfe und Schulen und

1.2.3 die Initiierung und Vermittlung weiterführender Angebote.

1.3 Gefördert wird die Arbeit der Beratungsstellen durch Zuwendungen zu den Personalausgaben und Sachausgaben.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Niedersachsen eine Beratungsstelle i. S. dieser Richtlinie betreiben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Beratungsstelle muss gewährleisten,

3.1.1 dass bei der Beratung und Information die Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse der Mädchen und Jungen im Mittelpunkt stehen. Dies kann familienbezogene Beratungsangebote einschließen;

3.1.2 dass bei der Beratung in demselben Einzelfall eine Opfer- und Täterberatung nicht von derselben Person durchgeführt wird und dass Fachkräfte beiderlei Geschlechts zur Verfügung stehen;

3.1.3 dass die Anonymität der Ratsuchenden, falls gewünscht, gewahrt bleibt;

3.1.4 dass neben der direkten sozialpädagogischen Beratung und der Vermittlung zu weiterführenden Angeboten auch präventive Arbeit geleistet wird;

3.1.5 dass als Voraussetzung für die Förderung von Personalausgaben mindestens eine hauptamtliche diplomierte Fachkraft mit sozialpädagogischer oder psychologischer Berufsausbildung oder einem vergleichbaren Abschluss mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt wird oder dass für die Förderung von Aufwandsentschädigungen mindestens 200 Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit im Jahr angeboten werden und

3.1.6 dass keine Förderung nach einer anderen Richtlinie des Landes erfolgt.

3.2 Für eine effektive Ausrichtung der Beratungstätigkeit ist die Vernetzung und Abstimmung mit anderen Institutionen im lokalen/regionalen Raum unerlässlich. Dies soll in Abstimmung mit den örtlichen Jugendhilfeträgern geschehen. Die bisherigen Konzepte der Beratungsstelle sind entsprechend anzupassen und umzusetzen.

3.3 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen sollen sich regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für die Beratungsstellen beteiligen, die vom Träger, der Bewilligungsbehörde oder anderen geeigneten Institutionen durchgeführt werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Die Zuwendung beträgt

4.2.1 für Personalausgaben

4.2.1.1 jährlich bis zu 50 v. H. der vom MF bekannt gegebenen Durchschnittssätze der Entgeltgruppe 10 TV-L für eine hauptamtliche vollbeschäftigte Fachkraft nach Nummer 3.1.5. Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend beschäftigten oder einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft wird der Personalausgabenzuschuss anteilig gewährt;

oder

4.2.1.2 jährlich 3 700 EUR als Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit.

4.2.2 für Sachausgaben zur fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle und für Öffentlichkeitsarbeit jährlich bis zu 1 000 EUR.

4.3 Die Zuwendung darf 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5. Anweisung zum Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

5.3 Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres einzureichen. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die Beratungsstellen haben mit der Antragstellung zu versichern, dass die nach Nummer 3.2 erforderliche Abstimmung der Beratungsstelle mit dem örtlichen Jugendhilfeträger erfolgt ist.

5.4 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

5.5 Die Tätigkeit der Beratungsstelle ist zu evaluieren. Art und Umfang der Evaluation sind mit der Bewilligungsbehörde zu vereinbaren.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An
den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e. V.
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
den Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 302

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Vmhundertsatzes für das Kalenderjahr 2008

Erl. d. MS v. 23. 2. 2009 — 102-43210/5.1.0 —

— VORIS 84200 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 10. 3. 2008 (Nds. MBl. S. 484)
— VORIS 84200 —

1. Aufgrund des § 148 Abs. 4 SGB IX i. d. F. v. 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2959), wird bekannt gemacht:

1.1 Der Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2008 beträgt 2,72 v. H.

1.2 Von den Aufwendungen entfallen gemäß § 151 Abs. 2 SGB IX ein Anteil von 2,40 v. H. auf den Bund und ein Anteil von 97,60 v. H. auf das Land.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 3. 2009 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 28. 2. 2009 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 303

Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2010 —

Bek. d. MS v. 27. 2. 2009 — 501.11-21205.1.10.1 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV-Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV-Städtebauförderung ist noch nicht geschlossen. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2010 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Die Anmeldungen sind in vierfacher Ausfertigung **bis zum 1. 6. 2009** beim MS (jeweils örtlich zuständige Regierungsvertretung) einzureichen.

1. Erläuterungen

Die Städtebauförderung gliedert sich in folgende Programme:

a) Normalprogramm

Das Normalprogramm dient der Beseitigung städtebaulicher Missstände insbesondere mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung von Stadt- und Ortskernen sowie der Wiedernutzung von Brachflächen zur nachhaltigen Aufwertung des Gebietes.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) als Gesamtmaßnahme.

Neue Maßnahmen können im Normalprogramm nicht mehr berücksichtigt werden.

b) Soziale Stadt

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf gefördert. Das sind Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines integrierten Entwicklungskonzepts i. S. einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadterneuerungsgebiet (§ 171 e BauGB) durchgeführt wird.

c) Stadtumbau

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadtumbaugebiet (§§ 171 a bis 171 d BauGB) durchgeführt wird.

d) Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ stärkt die zentralen Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand betroffen oder bedroht sind. Es werden Gesamtmaßnahmen gefördert, die der Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte und Ortsteilzentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind überwiegend investive Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung des öffentlichen Raumes oder zur Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung) oder für Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung.

Förderfähig sind auch Leistungen Beauftragter.

Weitere nichtinvestive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung dienen.

Das Programm hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2015. Im Jahr 2011 soll seitens des Bundes eine Evaluierung des Programms erfolgen.

e) Städtebaulicher Denkmalschutz:

Mithilfe des Programms sollen insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage gesichert und erhalten werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die auf der Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

durchgeführt wird. Die Gesamtmaßnahme kann auch als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB), zu deren Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört, durchgeführt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde ist frühzeitig von den Gemeinden zu beteiligen.

Unter dieser Voraussetzung insbesondere förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- die Leistungen von Sanierungsträgern zur Beratung von Eigentümern über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen.

In Ausnahmefällen kann auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles berücksichtigt werden.

Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2010 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

Mit der Anmeldung neuer Maßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Download)
- Hinweis:
Der Bund beabsichtigt, die Begleitinformationen ab 2010 in elektronischer Form von den Gemeinden anzufordern. Sobald das entsprechende Programm zur Verfügung steht, wird das MS dies in geeigneter Form bekannt geben. Solange sind die veröffentlichten Vordrucke zu verwenden;
- Erfassungsbogen (Download);
- Beschluss des Rates
 - a) über die Absicht der Gemeinde, die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen; hat die Gemeinde bereits über die Festlegung des Erneuerungsgebietes beschlossen, so ist dieser Beschluss beizufügen; sofern im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ bereits eine Erhaltungssatzung für das Gebiet vorliegt, ist diese beizufügen,
 - b) über die Bereitschaft der Gemeinde, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme aufzubringen;
- (Städtebauliches) Entwicklungskonzept (außer im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz);
- im Fall der vorgesehenen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Sanierungsmaßnahme: Begründung der Anmeldung gemäß vorgegebenem Gliederungsschema (Download) oder durch Vorlage des Berichts über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen; im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ ist sowohl der Bericht über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen als auch das städtebauliche Entwicklungskonzept vorzulegen;
- Bericht über bereits begonnene Maßnahmen;
- die erstmalig erstellte oder fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;

- Bestandsverzeichnis gemeindeeigener Grundstücke im Gebiet der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (entsprechende Verwendung des Downloads „Bestandsverzeichnis“);
- Karte mit der räumlichen Abgrenzung der beabsichtigten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. beim Städtebaulichen Denkmalschutz ggf. Karte mit dem Gebiet der Erhaltungssatzung. Andere von Bund oder Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen;
- Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde;
- im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“: Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover.

Sofern sich bei neuen Maßnahmen, die bereits zur Aufnahme in das Förderungsprogramm des Landes – Programmjahr 2009 – angemeldet worden sind, nur unwesentliche Änderungen ergeben, bedarf es lediglich der Vorlage des aktuellen Anmeldeformulars, der Begleitinformationen und des Erfassungsbogens.

Der Anmeldung von Fortsetzungsmaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Download), im Übrigen siehe obigen Hinweis zu den Begleitinformationen,
- Erfassungsbogen (Download),
- ggf. die Fortschreibung des (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts bei Maßnahmen der Sozialen Stadt, Stadtumbaumaßnahmen oder Maßnahmen des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“,
- Bericht über den Stand der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (Download),
- die ggf. fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB,
- sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 BauGB durchgeführt wird, ein Bestandsverzeichnis der Grundstücke, die der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt bzw. in das Treuhandvermögen überführt worden sind (Download),
- Karte mit der räumlichen Abgrenzung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. ggf. Karte mit dem Gebiet der Erhaltungssatzung beim Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Vorgesehene Ergänzungen, Erweiterungen oder Einschränkungen des Förderungsgebietes gegenüber dem im Programmjahr 2008 anerkannten Gebiet sind kenntlich zu machen. Die geplanten Ergänzungen und Erweiterungen sind zu begründen; die zu erwartenden Mehrkosten und deren Finanzierung sind zu erläutern. Beabsichtigte Gebietseinschränkungen sowie damit eventuell verbundene Kosteneinsparungen im Hinblick auf den Gesamtkostenrahmen sind ebenfalls darzulegen. Andere vom Bund oder vom Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen.

2. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen).

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

– Nds. MBL Nr. 10/2009 S. 303

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren des wissenschaftlichen Personals an niedersächsischen Hochschulen

Erl. d. MWK v. 17. 2. 2009 – 22A.2 -51319 –

– VORIS 21147 –

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu §§ 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren des wissenschaftlichen Personals an niedersächsischen Hochschulen. Plätze für Kinder des nicht wissenschaftlichen Personals der Hochschulen können nur dann gefördert werden, wenn mindestens ein an der Hochschule beschäftigter Elternteil besondere Arbeitszeiten hat, die von den regulären Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen am Wohnort abweichen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen mit dem Ziel, zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren des wissenschaftlichen Personals an niedersächsischen Hochschulen zu schaffen.

2.2 Das Land gewährt dabei Zuwendungen für

2.2.1 Plätze, für die eine Hochschule Anrechte in einer Kindertageseinrichtung erwirbt;

2.2.2 Plätze in Einrichtungen, die von benachbarten Hochschulen gemeinsam betrieben werden;

2.2.3 Plätze in Einrichtungen, die von einer Hochschule betrieben werden.

2.3 Gefördert wird ferner die zeitliche Ausweitung von Betreuungsmöglichkeiten sowie die Schaffung eines Angebots für Notfälle (einschließlich Schließzeiten von Einrichtungen).

2.4 Gefördert werden auch Kooperationen mit kommunalen oder kirchlichen Einrichtungen sowie mit Studentenwerken und anderen freien Trägern.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Niedersachsen haben.

3.2 Sind Hochschulen in staatlicher Trägerschaft Empfänger von Fördermitteln, erfolgt die Mittelzusage durch ein Schreiben der Bewilligungsstelle entsprechend den Regelungen dieser Förderrichtlinie.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 40 v. H. der Personal- und Sachausgaben; in den Fällen der Nummer 2.2 maximal jedoch 3 000 EUR pro Platz und Jahr. Von den Personal- und Sachausgaben sind vorab nach anderen Vorschriften gewährte Bundes- oder Landeszuschüsse abzuziehen.

4.3 Die Zuwendung wird für maximal drei Jahre gewährt.

5. Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

5.2 Anträge auf Förderung sind jeweils bis zum 30. April und 30. September an das MWK zu richten.

5.3 Den Anträgen sind über die in Nummer 3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO genannten folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Projekts,
- Darlegung der Bedarfssituation.

5.4 Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet das MWK auf Empfehlung einer Kommission, die sich zusammensetzt aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

- des MWK,
- des MK,
- der Landeshochschulkonferenz,
- der Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter,
- der Studentenwerke.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

— Nds. MBL Nr. 10/2009 S. 305

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Erl. d. MK v. 18. 2. 2009 — 44-87200/6-2 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 18. 10. 2007 (Nds. MBL S. 1281)
— VORIS 22420 —

Nummer 4.1 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2009 folgende Fassung:

„4.1 Gefördert werden können Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ergänzende überbetriebliche Berufsbildung an Personen in betrieblichen Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnissen (Meistervorbereitung, Fort- und Weiterbildung) nach dem BBiG oder der Handwerksordnung vermittelt wird. Zuwendungen für die Modernisierung bestehender ÜBS oder zur Weiterentwicklung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten zu Kompetenzzentren können nur bewilligt werden, wenn die Bildungsstätte überwiegend, d. h. zu mehr als 50 v. H. seiner Kapazität, für die ergänzende überbetriebliche Berufsbildung genutzt wird. Die Modernisierung oder Umstrukturierung bestehender ÜBS soll zudem nur gefördert werden, wenn das geförderte Vorhaben überwiegend für ergänzende überbetriebliche Berufsbildung genutzt wird. Die Auslastungszahlen werden durch einen unabhängigen Gutachter festgestellt.

Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ausschließlich oder überwiegend außerbetriebliche Berufsbildung durchgeführt wird oder die überwiegend dem Zweck eines Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Sitz der Berufsbildungsstätte muss sich in Niedersachsen befinden.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 10/2009 S. 306

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen

RdErl. d. MW v. 19. 2. 2009 — 43-30056/3310 —

— VORIS 93150 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Lautsprecher- oder Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen nach § 2 Abs. 6 NKWG gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG). Im Hinblick auf dieses Grundrecht und das Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG verdichtet sich das den zuständigen Behörden zustehende Ermessen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnissen in der Wahlkampfschlussphase in der Regel zu einem Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

1. Lautsprecherwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Aus Anlass der o. g. Wahlen wird für Lautsprecherwerbung auf Straßen in Niedersachsen für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an den o. g. Wahlen beteiligen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehende Ausnahme von § 33 StVO genehmigt:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt mit folgender Maßgabe:

1.1 Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

1.2 An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.

1.3 Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

1.4 Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 db(A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraums, nicht überschreiten.

1.5 Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.

1.6 Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

2. Plakatwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Durch § 3 Abs. 1 Nr. 12 AllgZustVO-Kom ist den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis übertragen worden, Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO zu genehmigen.

Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

2.1 An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.

2.2 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.

2.3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

2.4 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2.5 Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.

2.6 Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.

2.7 Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichttraumprofil freizuhalten.

2.8 Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

2.9 Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

3. Straßenrecht

Für die Regelungen des Straßenrechts gilt:

3.1 Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) gehört zwar nicht zum Gemeingebrauch, vgl. § 7 FStrG i. d. F. vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 14 NStrG i. d. F. vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der jeweils geltenden Fassung, muss aber für die Zeit des Wahlkampfes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag grundsätzlich zugelassen werden.

3.2 Eine Plakatwerbung in der angegebenen Art überhaupt zu untersagen oder örtlich oder zeitlich in einer Weise einzuschränken, die der Ausübung des insoweit besonders bedeutungsvollen Grundrechts der freien Meinungsäußerung entgegensteht, wäre nicht verfassungskonform. Die Einräumung einer Sondernutzung (nach § 8 FStrG, 18 NStrG) oder vertraglicher Nutzungsrechte darf aus diesem Grund nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich der Anbauverbote (20 m an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gilt, dass aufgrund der vorgenannten Rechtslage die notwendigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für eine Ausnahmeregelung vorliegen müssen, wegen des mit der Wahl verbundenen öffentlichen Interesses als gegeben anzusehen sind. Einer erneuten Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es wegen der bereits erfolgten Prüfung nach § 33 StVO nach Straßenrecht nicht mehr.

4. Sonstiges Recht

Nach anderen Vorschriften (z. B. Baurecht) notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse werden von den Ausnahme genehmigungen nach dem Straßenverkehrs- und Straßenrecht unberührt und müssen ggf. zusätzlich eingeholt werden.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 3. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden Behörden der Straßenbauverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBL Nr. 10/2009 S. 306

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Zuständigkeitsregelung im Bereich des Fleischrechts

Erl. d. ML v. 10. 2. 2009 — 103-01566/2-2 —

— VORIS 78630 —

Bezug: RdErl. v. 30. 8. 2002 (Nds. MBL. S. 703), geändert durch RdErl. v. 27. 7. 2004 (Nds. MBL. S. 523)
— VORIS 78630 —

Mit Wirkung vom 1. 3. 2009 werden dem LAVES

1. folgende Aufgaben nach dem Fleischgesetz vom 9. 4. 2008 (BGBl. I S. 714, 1025) übertragen:

- die Klassifizierung nach § 2 Nr. 1 sofern eine Klassifizierung nicht durch ein Klassifizierungsunternehmen erfolgt,
- die Zulassung von Klassifizierern nach § 4 Abs. 1 und die Durchführung von Lehrgängen und die Abnahme von Prüfungen nach § 4 Abs. 3,
- die Aufgaben nach § 5 Abs. 1,
- die Überwachungstätigkeiten nach § 7 Abs. 1,
- die Entgegennahme der Mitteilungen nach § 8 Abs. 1 und 3,
- die Feststellung der Preise und Gewichte nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und die Veröffentlichung der Preise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2
- sowie die Führung des Registers nach § 12 Abs. 3;

2. folgende Aufgaben nach der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. 11. 2008 (BGBl. I S. 2186) übertragen:

- Genehmigung der Abweichung von der Schnittführung nach § 2 Abs. 3,
- die Aufgaben der Behörde nach § 6 Abs. 2 sowie den §§ 7 und 8 und
- Bestimmungen zu treffen nach § 6 Abs. 3 unter Beteiligung des Landesmarktverbandes für Vieh und Fleisch und nach Zustimmung des ML;

3. folgende Aufgaben nach der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. 11. 2008 (BGBl. I S. 2186) übertragen:

- Zulassung von Klassifizierern nach den §§ 6 und 14 sowie
- die Durchführung von Prüfungen nach den §§ 8 bis 10 und 15.

Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 28. 2. 2009 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBL Nr. 10/2009 S. 307

**Richtlinie über die Herstellung von Anlagen
durch die Teilnehmergeinschaft
in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
(RFlurbTGBau)**

RdErl. d. ML v. 18. 2. 2009 — 306-61132-13 —

— VORIS 78350 —

Bezug: RdErl. v. 11. 11. 2005 (Nds. MBL 2006 S. 74)
— VORIS 78350 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 18. 2. 2009 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1.1 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „nur in Ausnahmefällen“ gestrichen.
2. Nummer 2.1.3 Abs. 2 wird gestrichen.
3. Nummer 2.1.5 Abs. 2 wird gestrichen.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Teilnehmergeinschaften nach dem FlurbG und deren Verbände

— Nds. MBL Nr. 10/2009 S. 308

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 11 NWG
für die Entnahme von Wasser aus der Ems
und die Einleitung von Sole in die Ems
für die Errichtung des Gaskavernenspeichers Jemgum
der EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg,
und der WINGAS GmbH, Kassel**

**Bek. d. LBEG v. 18. 2. 2009
— W 6350 W I 2007-001-VI —**

Dem von den Firmen WINGAS GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, und EWE Aktiengesellschaft, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, am 18. 4. 2007 vorgelegten Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 11 NWG für die Entnahme von Wasser aus der Ems und die Einleitung von Sole in die Ems für die Errichtung des Gaskavernenspeichers Jemgum der EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg, und der WINGAS GmbH, Kassel, wurde am 18. 2. 2009 unter dem Aktenzeichen W 6350 W I 2007-001-VI stattgegeben.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis umfasst die Entnahme von Wasser aus der Ems im Landkreis Leer, Gemeinde Jemgum, Gemarkung Holtgaste, Flur 2, Flurstück 30/3, EKM 19,8 (Ems-Strom-Kilometer), Rechtswert 25 93 102, Hochwert 59 02 898 und die Einleitung von Sole in die Ems im Landkreis Leer, Gemeinde Jemgum, Gemarkung Ditzum, Flur 1, Flurstück 1/25, EKM 33,6, Rechtswert 25 85 675, Hochwert 59 10 280.

Die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte nach Maßgabe der in Nummer 3 der Erlaubnis vom 18. 2. 2009 aufgeführten Unterlagen sowie der in Buchstabe B der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügende Teil der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der vorliegenden gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird — da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären — nicht einzeln zugestellt, sondern im Nds. MBL (dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des LBEG) sowie in den Zeitungen „Emder Zeitung“, „Ostfriesenzeitung“,

„Rheiderland-Zeitung“, „Ostfriesischer Kurier“ und „General-Anzeiger Rhauderfehn“ (den örtlichen Tageszeitungen) öffentlich bekannt gemacht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis individuell zugestellt wurde.

— Nds. MBL Nr. 10/2009 S. 308

Anlage

**Auszug aus der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis
gem. § 11 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
vom 18. 2. 2009 — Az.: W 6350 W I 2007-001-VI —
für die Entnahme von Wasser aus der Ems
und die Einleitung von Sole in die Ems
für die Errichtung des Gaskavernenspeichers Jemgum
in der Gemeinde Jemgum im Landkreis Leer**

I. Verfügender Teil

Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

I.1 Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

Die Firmen WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, und EWE Aktiengesellschaft, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, beabsichtigen die Errichtung eines Erdgaskavernenspeichers in der Gemeinde Jemgum. Die Einrichtungen zur Entnahme von Wasser aus der Ems sowie zur Einleitung der anfallenden Sole in die Ems sollen gemeinsam genutzt werden.

Aus diesem Grunde wird nur eine Erlaubnis erteilt, die sich an beide Antragsteller gemeinsam richtet und abgesehen von den Regelungen im Abschnitt A.2 einen identischen Regelungsinhalt hat. Damit sind auch beide Antragsteller unabhängig von ihrem jeweiligen Verursachungsbeitrag persönlich für die Einhaltung der Nebenbestimmungen verantwortlich.

Gemäß § 11 NWG in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/2007 S. 345), werden im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer (§ 31 Abs. 3 NWG) den oben genannten Antragstellern folgende Gewässerbenutzungen unter Beachtung von Nebenbestimmungen erlaubt:

Wasserentnahme aus der Ems

Lage der Entnahmestelle: Landkreis Leer, Gemeinde Jemgum, Gemarkung Holtgaste, Flur 2, Flurstück 30/3, EKM 19,8 (Ems-Strom-Kilometer), Rechtswert 25 93 102, Hochwert 59 02 898.

Soleeinleitung in die Ems

Lage der Einleitstelle: Landkreis Leer, Gemeinde Jemgum, Gemarkung Ditzum, Flur 1, Flurstück 1/25, EKM 33,6, Rechtswert 25 85 675, Hochwert 59 10 280.

I.2 Planunterlagen

(Hier nicht abgedruckt).

I.3 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

I.4 Kostenlastentscheidung

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.

(Hier nicht abgedruckt).

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Es sind Nebenbestimmungen u. a. zur Befristung, zur Entnahme von Wasser, zur Einleitung von Sole, zur Durchführung der Eigenkontrolle, zum Monitoringprogramm und zur Beweissicherung ergangen.

(Hier nicht abgedruckt).

IV. Begründung

Beinhaltet u. a. Ausführungen zu folgenden Themen:

Sachverhalt, Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung, Planrechtfertigung, Varianten, Flächeninanspruchnahme, Naturschutz und Landespflege.

(Hier nicht abgedruckt).

V. Begründung Kostenlastentscheidung

(Hier nicht abgedruckt).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei den Außenstellen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie in Hannover, Stilleweg 2, 30655 Hannover, oder in Meppen, Vitisstr. 6, 49716 Meppen, gewahrt.

Die Zustellung wird durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie in den Zeitungen „Emder Zeitung“, „Ostfriesenzeitung“, „Rheiderland-Zeitung“, „Ostfriesischer Kurier“ und „General-Anzeiger Rhauderfehn“ ersetzt. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis individuell zugestellt wurde.

VII. Hinweise

Der verfügbare Teil der vorliegenden gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird — da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären — nicht einzeln zugestellt, sondern im Niedersächsischen Ministerialblatt (dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des LBEG) sowie in den Zeitungen „Emder Zeitung“, „Ostfriesenzeitung“, „Rheiderland-Zeitung“, „Ostfriesischer Kurier“ und „General-Anzeiger Rhauderfehn“ (den örtlichen Tageszeitungen) öffentlich bekannt gemacht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Übertragung der Straßenbaulast des
Großparkplatzes Torfhaus der Bundesstraße 4
auf dem Gebiet der Bergstadt Altenau**

Vfg. d. NLSStBV v. 24. 2. 2009 — 31020-682 —

I.

Die Straßenbaulast für den auf dem Gebiet der Bergstadt Altenau in der Gemarkung Torfhaus im Landkreis Goslar an der Bundesstraße 4 zwischen den Betriebskilometern 11,0 und 11,4 gelegenen Großparkplatz wird gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 4. 12. 2008 der Bergstadt Altenau übertragen.

Mit Wirkung vom 1. 1. 2009 ist Träger der Straßenbaulast gemäß § 5 Abs. 1 FStrG die Bergstadt Altenau.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkunds-

beamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 309

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Salzgitter Flachstahl GmbH,
Gewerbeabfalldeponie Berkum)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 2. 2009
— 62811 PE 53 —**

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat im Namen der Peiner Träger GmbH die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), für die Oberflächenabdichtung der Polder 2 und 3.1 der Gewerbeabfalldeponie Berkum beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 3 e i. V. m. den Kriterien der Anlage 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zu prüfen. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 309

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bayer Schering Pharma AG,
Klein Biewende)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 2. 2009
— 62811 WF 01/03 —**

Die Bayer Schering Pharma AG hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), für die Abdeckung der betriebseigenen Sonderabfalldeponie in Klein Biewende beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 3 e i. V. m. den Kriterien der Anlage 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zu prüfen. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 309

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Norddeutsche Hartchrom GmbH & Co. KG,
Ganderkesee)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 3. 2009
— 06-021Ma;3.10/1 —**

Die Firma Norddeutsche Hartchrom GmbH & Co. KG, Handelsstraße 3, 27777 Ganderkesee, beantragte beim GAA Oldenburg die mit Schreiben vom 27. 5. 2008 erbetene Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 49,85 Kubikmetern auf dem Grundstück in 27777 Ganderkesee, Handelsstraße 3, Flurstück 152/87, Flur 42, Gemarkung Ganderkesee, zurückzuziehen.

Das Genehmigungsverfahren ist nunmehr beendet.

Der für

**Dienstag, dem 21. 4. 2009, ab 10.00 Uhr,
im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee,**

geplante Erörterungstermin für die Erörterung der im Genehmigungsverfahren erhobenen form- und fristgerechten Einwendungen entfällt.

Aufgrund § 20 Abs. 4 der 9. BImSchV werden die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung von der Antragsrücknahme unterrichtet.

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 310

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 28. 10. 2008
— 1 BvR 462/06 —**

1. Für Hochschullehrer ist Kern der Wissenschaftsfreiheit das Recht, ihr Fach in Forschung und Lehre zu vertreten. Soweit staatliche Maßnahmen, die auf ihre Stellung als beamtete Hochschullehrer einwirken, spezifisch wissenschaftsrelevante Aspekte ihrer Tätigkeit betreffen, ist Art. 5 Abs. 3 GG und nicht Art. 33 Abs. 5 GG Prüfungsmaßstab.
2. Das Grundgesetz erlaubt die Errichtung theologischer Fakultäten an staatlichen Hochschulen im Rahmen von Recht und Pflicht des Staates, Bildung und Wissenschaft an den staatlichen Universitäten zu organisieren. Dabei muss der Staat das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft berücksichtigen, deren Theologie Gegenstand des Unterrichts ist.
3. Die Wissenschaftsfreiheit von Hochschullehrern der Theologie findet ihre Grenzen am Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft und an dem durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Recht der Fakultät, ihre Identität als theologische Fakultät zu wahren und ihre Aufgaben in der Theologenausbildung zu erfüllen.
4. Zum Recht der Hochschullehrer auf Teilhabe an der akademischen Ausbildung.

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 310

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter
der Niedersächsischen Landesregierung:

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen
für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsisches Ministerialblatt

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsische Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsischer Staatsanzeiger

Herausgegeben vom Niedersächsischen Justizministerium

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsische Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Pflegegesetzes vom 25. 4. 2002 (Nds. GVBl.
Nr. 14/02) 1,05 €

(Der Einzelpreis versteht sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:



schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de